

Anwendungsrichtlinien

für beamtenrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Übergang von Beamtinnen und Beamten¹ von den Bundesländern zum Fernstraßen-Bundesamt und zur „Die Autobahn GmbH des Bundes“

I. Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| A. Einleitung | 3 |
| B. Anwendung und Auslegung beamtenrechtlicher Regelungen..... | 4 |
| 1. Versetzung von Landesbeamten zum FBA mit anschließender Zuweisung zur Autobahn GmbH..... | 4 |
| a. Versetzung vom Land zum FBA | 5 |
| b. Zuweisung vom FBA zur Autobahn GmbH..... | 5 |
| 2. Beihilfe | 6 |
| 3. Besoldung..... | 7 |
| 4. Beurlaubungen | 8 |
| 5. Arbeitszeiten..... | 8 |
| a. Arbeitszeiten beim FBA | 8 |
| b. Arbeitszeiten bei der Autobahn GmbH | 9 |
| c. Fortführung von Arbeitszeitmodellen | 9 |
| d. Arbeitszeitguthaben | 9 |
| 6. Laufbahn | 9 |
| 7. Nebentätigkeitsgenehmigungen | 10 |
| 8. Ruhestand und Versorgung..... | 10 |

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurden zur Bezeichnung von Personengruppen die generisch männliche Form (Beamte) gewählt. Es sind jedoch immer sowohl weibliche als auch männliche Personen angesprochen und inkludiert.

| | |
|---|-----------|
| a. Ruhestandsaltersgrenzen | 11 |
| b. Versorgungsbezüge | 11 |
| c. Versorgungslastenteilung zwischen Bund und Land | 11 |
| d. Anerkennung ruhegehaltsfähiger Dienstzeit bei Beurlaubung | 11 |
| C. Sonstige relevante Aspekte | 12 |
| 1. Rückkehr zum Bund versetzter Beamter zu den Ländern | 12 |
| 2. Dienstort | 12 |
| a. Einsatz in der Autobahn GmbH | 13 |
| b. Einsatz im FBA | 13 |
| 3. Dienstwohnung | 13 |
| 4. Stellenobergrenzen | 13 |
| 5. Weisungsbefugnis der Autobahn GmbH gegenüber den Beamten | 14 |
| 6. Besonderheiten der Beurlaubung zur Autobahn GmbH des Bundes | 14 |
| a. Vergütung | 15 |
| b. Beförderungen / fiktive Beurteilungen | 15 |
| c. Ruhegehaltsfähige Dienstzeit | 15 |
| d. Beihilfe | 15 |
| 7. Umsetzungsprozess | 16 |
| a. Der Bund als Dienstherr | 16 |
| b. Verfahren zur Überleitung der Beamten von den Ländern zum FBA | 17 |
| c. Weitere zuständige Stellen nach Überleitung der Länderbeamten zum FBA | 19 |
| 8. Personalentwicklung | 20 |
| 9. Einheitliche Bewertung von Beamtendienstposten | 21 |

A. Einleitung

Am 18. August 2017 ist das „Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz und zum Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz sowie steuerliche Vorschriften“ (Fernstraßen-Überleitungsgesetz - FernstrÜG) in Kraft getreten. Ab dem 1. Januar 2021 werden die Bundesautobahnen nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Der Bund wird die alleinige Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen haben. Zur Erledigung dieser Aufgaben wird der Bund sich der Gesellschaft „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (in der Folge „Autobahn GmbH“) sowie des Fernstraßen-Bundesamtes (in der Folge „FBA“), welche jeweils am 1. Januar 2021 ihre Tätigkeit aufnehmen werden, bedienen. Das FBA wird als zuständige Behörde hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Beim FBA und bei der Autobahn GmbH werden voraussichtlich 1.000 bis 1.200 Beamte eingesetzt werden, die aus den Ländern zum Bund überführt werden sollen.

Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen der Autobahnreform gegen einen Übergang der Beschäftigten zum FBA und der Autobahn GmbH kraft Gesetzes entschieden. Der Übergang erfolgt vielmehr auf der Grundlage der bestehenden beamtenrechtlichen Regelungen. Das Beamtenrecht des Bundes und der Länder verfügt mit der Versetzung und der Zuweisung insoweit über ausdifferenzierte Instrumente, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Betroffenen und der öffentlichen Verwaltung gewährleisten. Direktzuweisungen der Beamten aus den Ländern zur Autobahn GmbH sind gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) möglich, aber nicht Gegenstand dieser Anwendungsrichtlinie. Um der besonderen Situation der Betroffenen im Rahmen dieses umfassenden Aufgabenübergangs von den Ländern zum Bund Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber den Bund durch § 1 Absatz 4 Satz 1 FernstrÜG verpflichtet, „alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) unter Wahrung ihrer Besitzstände [zu] übernehmen“. Dieser Bestimmung kommt in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 1 Ab. 4 FernstrÜG ermessenslenkende Wirkung zu.

Die nachfolgenden Anwendungsrichtlinien beziehen sich auf den als Regelfall gedachten Sachverhalt, dass Landesbeamte zum FBA versetzt werden; hierdurch werden die Landes- zu Bundesbeamten und können anschließend der Autobahn GmbH zugewiesen werden. Die Fälle, in denen Beamte zum FBA abgeordnet oder unmittelbar vom Land der Autobahn

GmbH zugewiesen werden oder im Rahmen einer Beurlaubung wechseln, bleiben folgend außer Betracht, da diese Beamten ihren jeweiligen Status als Landesbeamter beibehalten.

Der Wechsel von Beamten in das FBA und in die Autobahn GmbH ist ausdrücklich erwünscht und wird attraktiv sein. So zeigen vielfältige Vergleiche, dass die Besoldung des Bundes in den meisten Fällen signifikant über der der Länder liegt. Das FBA wird sich als moderne Bundesoberbehörde durch interessante und familienfreundlich ausgestaltete Arbeitsplätze auszeichnen. Das Gleiche gilt für die Autobahn GmbH. Auch sie wird den dort beschäftigten Beamten gute Beschäftigungsbedingungen und attraktive Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

Den in den Bundesdienst übergehenden Beamten werden sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Laufbahnen offen stehen. BMVI und FBA werden Sorge dafür tragen, dass eine interessen- und zukunftsgerichtete Fortentwicklung gesichert wird.

Die Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Autobahn GmbH werden auch für die dort tätigen Beamten zur Verfügung stehen.

Der Bund wird die Interessen der betroffenen Beschäftigten hinsichtlich Status, Arbeitsplatz und Arbeitsort im Rahmen des geltenden Rechts wahren und ein besonderes Augenmerk auf eine sozialverträgliche Gestaltung des Übergangs richten.

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich nur auf Versetzungen, die bis spätestens zum 01.01.2021 erfolgen und nur auf die zum Zeitpunkt der Versetzung zumindest als Anwartschaft bereits entstandenen Ansprüche. Der einen Anspruch auslösende Lebenssachverhalt muss also bereits begonnen haben, bevor die Versetzung erfolgt.

B. Anwendung und Auslegung beamtenrechtlicher Regelungen

1. Versetzung von Landesbeamten zum FBA mit anschließender Zuweisung zur Autobahn GmbH

Die Autobahn GmbH besitzt keine Dienstherrnfähigkeit. Versetzungen zum Bund erfolgen daher nur zum FBA. Dienstherr ist der Bund, die zuständige Dienststelle ist das FBA. Für den beabsichtigten Wechsel von Landesbeamten zur Autobahn GmbH stellt die Versetzung vom Land zum FBA mit anschließender Zuweisung zur Autobahn GmbH gemäß § 3 Abs. 3 FernstrÜG den Regelfall dar. Der Einsatz der Beamten beim FBA oder bei der Autobahn

GmbH richtet sich vorrangig nach den Verwendungsvorschlägen der Länder gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 FernstrÜG.

a. Versetzung vom Land zum FBA

Durch die Versetzung zum FBA werden die Landes- zu Bundesbeamten. Die Rechtsgrundlage für die Versetzung ist § 15 BeamtStG. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 FernstrÜG gilt das Einverständnis des Bundes als aufnehmendem Dienstherrn nach § 15 Abs. 3 S. 1 BeamtStG als erteilt. Die Versetzung erfolgt mit Zustimmung des betroffenen Beamten. Die wechselbereiten Beamten sind von den Ländern nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 FernstrÜG spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zum FBA zu versetzen.

Unabhängig von ihrem Lebensalter werden alle nach § 1 Abs. 4 Satz 3 FernstrÜG für den Übergang vorgesehenen wechselbereiten Beamten zum Bund versetzt. Beamte bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres erfüllen die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für die Anhebung der Höchstaltersgrenze von 50 auf 55 Lebensjahre, da die erforderliche Zustimmung des abgebenden Dienstherrn gemäß § 9 S. 2 FernstrÜG als erteilt gilt. Bei Beamten über 55 Jahre sind die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BHO nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 Satz 1 FernstrÜG gegeben. Aufgrund des vollständigen Aufgabenübergangs der Autobahnverwaltung auf den Bund und der in diesem Zusammenhang notwendigen Expertise der älteren Beschäftigten wird das FBA alle betroffenen wechselbereiten Beamten übernehmen.

b. Zuweisung vom FBA zur Autobahn GmbH

Die vom Land zum FBA versetzten Beamten sind von diesem spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zur Autobahn GmbH zuzuweisen, sofern sie nicht beim FBA weiter verwendet werden sollen. Spätere Zuweisungen an die Autobahn GmbH sind ebenfalls möglich. Diese erfordern dann gemäß § 3 Abs. 5 S. 2 FernstrÜG jeweils die Zustimmung der Autobahn GmbH.

Durch die Zuweisung der Beamten vom FBA zur Autobahn GmbH bleibt die Rechtsstellung der Beamten gemäß § 29 Abs. 3 BBG unberührt, sie bleiben statusrechtlich im vollen Umfang Beamte beim FBA. Ihnen ist bei der Autobahn GmbH eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen. Die Autobahn GmbH bestimmt insoweit lediglich die konkrete Aufgabe und die Art und Weise

der Durchführung (Weisungsrecht i.S.d. § 3 Abs. 6 Satz 1 FernstrÜG) nicht jedoch Maßnahmen, die das Grundverhältnis berühren.

Die Zuweisung vom FBA zur Autobahn GmbH erfolgt nach § 29 Abs. 1 S. 1 BBG und bedarf der Zustimmung des betroffenen Beamten. Zuweisungen nach § 29 Abs. 1 S. 1 BBG sind im Hinblick auf den Schutz des betroffenen Beamten grundsätzlich vorübergehender Natur. Die Zeit braucht dabei jedoch weder genau bestimmt zu werden, noch muss sie kurzfristig sein. Die Zuweisung kann mit Zustimmung des Betroffenen jedoch auch bis zum Eintritt in den Ruhestand dauern. Das FBA wird auf Antrag eines zugewiesenen Beamten die Fortdauer seiner Zuweisung zur Autobahn GmbH anordnen, soweit eine befristete Zuweisung vereinbart worden ist. Die Autobahn GmbH ist verpflichtet, entsprechenden Zuweisungen des FBA zuzustimmen.

Gemäß § 3 Abs. 9 FernstrÜG kann das FBA die Zuweisung zur Autobahn GmbH im Einzelfall im Einvernehmen mit dieser Gesellschaft aufheben oder eine anderweitige Verwendung des Beamten vorsehen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Zuweisung im Einzelfall auf Wunsch des Beamten aufgehoben werden soll.

Durch die Übertragung des Weisungsrechts auf die Autobahn GmbH wird gewährleistet, dass diese im tagtäglichen Betrieb unmittelbar handlungsfähig ist und die mit der dortigen Dienstausbung im Zusammenhang stehenden Maßnahmen direkt von der Gesellschaft angewiesen und durchgeführt werden können. Die konkreten Einzelheiten der Wahrnehmung des Weisungsrechts durch die Autobahn GmbH gegenüber den durch das FBA zugewiesenen Beamten und die verwaltungstechnischen Verfahren werden durch eine Zuweisungsvereinbarung zwischen FBA und Autobahn GmbH oder durch eine gegebenenfalls vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 3 Abs. 6 FernstrÜG zu erlassende Rechtsverordnung geregelt.

2. Beihilfe

Für die zum FBA versetzten und zur Autobahn GmbH zugewiesenen Beamten gilt das Beihilferecht des Bundes, da die Beamten durch die Versetzung Bundesbeamte werden. Das Beihilferecht des Bundes und der Länder beruht auf den gleichen Grundstrukturen und ist auch in der Erstattung von Aufwendungen im Wesentlichen vergleichbar. Allerdings gibt es auch Unterschiede.

Für besonders gelagerte Härtefälle steht die Möglichkeit einer Bemessungssatzerhöhung nach § 47 Abs. 8 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) zur Verfügung. Diese Bemessungssatzerhöhung findet Anwendung auf Gruppen, die von den Ländern zum Bund wechseln und bei denen sich strukturelle Abweichungen zwischen dem Bemessungssatz des Landes und des Bundes ergeben. Durch die Bemessungssatzerhöhung können im Ausnahmefall wirtschaftliche Nachteile, die sich aus den unterschiedlichen Regelungen über den Bemessungssatz ergeben, ausgeglichen werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 BBhV sind Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe 17.000 Euro nicht übersteigt.

Für Bundesbeamte, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert haben, besteht nicht die Möglichkeit, dass der Bund den Arbeitgeberanteil übernimmt.

Die Beihilfeberechtigung von beurlaubten Beamten erlischt für die Dauer der Beurlaubung bzw. bleibt nur kurze Zeit aufrechterhalten (§ 80 Abs. 1 BBG, § 2 Abs. 2 BBhV). Der beurlaubte Beamte hat selbst eine Krankenversicherung abzuschließen.

3. Besoldung

Die Besoldung der zum FBA versetzten und zur Autobahn GmbH zugewiesenen Beamten richtet sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz und den hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen. Verringert sich auf Grund einer Versetzung die Summe aus dem Grundgehalt, den grundgehaltsergänzenden Zulagen (hierzu gehören z.B. Amtszulagen, allgemeine Stellszulagen, Strukturzulagen) und der auf diese Beträge entfallenden Sonderzahlungen, wird eine Ausgleichszulage nach § 19b BBesG gewährt. Die wechselnden Beamten erhalten als Bundesbeamte, bezogen auf die in dieser Vorschrift im Einzelnen bezeichneten Dienstbezüge, somit der Höhe nach mindestens dieselbe Besoldung wie im jeweiligen Land. Diese Zulage wird gemäß § 19b Abs. 2 S. 2 BBesG bei jeder Erhöhung des Grundgehaltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages abgeschmolzen und ist gemäß § 19b Abs. 3 S. 3 BBesG ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht.

Die Zuordnung zu einer der Stufen des Grundgehalts erfolgt nach Maßgabe der §§ 27, 28 BBesG. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die der angestrebten Verwendung im öffentlichen Dienst gleichwertig ist, sind zwingend anzuerkennen – unabhängig davon, ob diese Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistet wurde. Ausgeschlossen ist eine Anerkennung, wenn diese Zeiten Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahn-

befähigung als Beamter sind. Eine Ausnahme gilt jedoch bei Verbeamtungen im höheren Dienst. Hier ist pauschal eine Erfahrungszeit von zwei Jahren anzuerkennen, wenn für die Einstellung ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein vergleichbarer Abschluss vorausgesetzt wird. Nicht gleichwertige Zeiten - insbesondere die in einer niedrigeren Laufbahngruppe im öffentlichen Dienst erbrachten Dienstzeiten - sowie nicht gleichwertige Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes können aber als förderliche Zeiten im Sinne von § 28 Absatz 2 Satz 1 (für Beamte) oder § 28 Absatz 3 Satz 2 (für ehemalige Soldaten) anerkannt werden. Aufgrund des § 1 Absatz 4 Satz 1 FernstrÜG werden daher alle förderlichen Zeiten anerkannt. Das Gleiche gilt für sonstige berücksichtigungsfähige Zeiten. Im Einzelfall kann es aufgrund der unterschiedlichen Stufenstrukturen und Anerkennungsregelungen zu einer von der bisherigen Zuordnung nach Landesrecht abweichenden Stufe kommen. Eine damit gegebenenfalls verbundene Verringerung des Grundgehalts wird im Rahmen des § 19b BBesG ausgeglichen.

Für Stellenzulagen gilt ergänzend § 13 BBesG. Es erfolgt ein Ausgleich für den Wegfall sogenannter Stellenzulagen nach § 13 Abs. 1 BBesG, wenn diese zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden haben. Aufgrund der gegenüber den meisten Ländern höheren Grundgehälter im Bund wird sich die Besoldung in den meisten Fällen erhöhen.

4. Beurlaubungen

Bereits genehmigte Beurlaubungen (beispielsweise wegen Kindererziehung oder zur Pflege von Angehörigen) sollen in Anwendung von § 1 Abs. 4 S. 1 FernstrÜG im Rahmen des dann geltenden Bundesrechts fortgeführt werden. Neue Entscheidungen über die Genehmigung von Beurlaubungen nach der Versetzung sind allgemein nach den bundesrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

5. Arbeitszeiten

a. Arbeitszeiten beim FBA

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Beamten des Bundes beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung (AZV) 41 Stunden. Beamte, die für ein Kind unter 12 Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein Angehöriger mit Pflegebedarf gehört (vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 AZV) sowie schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50 können Anträge auf Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden stellen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 AZV). Die Arbeitszeit für Bundesbeamte ist insoweit verbindlich geregelt und enthält keinen Ermes-

sensspielraum, der es zulassen würde, diese auf ein niedrigeres Niveau nach dem jeweiligen Landesrecht abzusenken.

b. Arbeitszeiten bei der Autobahn GmbH

Für die vom FBA zur Autobahn GmbH zugewiesenen Beamten gilt gemäß der zwischen dem FBA und der Autobahn GmbH geschlossenen Zuweisungsvereinbarung die für die Autobahn GmbH tariflich vereinbarte Arbeitszeit. Diese beträgt für Beamte, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, sowie für Beamte in Autobahn-, Straßen- und Fernmeldemeistereien sowie Kfz-Werkstätten 38,5 Stunden pro Woche, für alle übrigen Beamten 39 Stunden pro Woche.

c. Fortführung von Arbeitszeitmodellen

Teilzeitmodelle, wie die Altersteilzeit im Blockmodell oder Teilzeit, werden auf Wunsch der Betroffenen fortgeführt, soweit sie bereits vor der Versetzung vom Landesdienstherrn genehmigt worden sind. Sofern bei unveränderter Fortführung einer Teilzeit das Gehalt aufgrund der veränderten Arbeitszeit sinkt, kann der Betroffene die Anhebung der Arbeitszeit in dem Umfang beantragen, dass es nicht zu einer Gehaltseinbuße kommt. Nach der Versetzung kommen für die Beamten die bundesrechtlichen Regelungen gemäß §§ 91 ff. BBG zur Anwendung.

d. Arbeitszeitguthaben

Der im Land erworbene arbeitszeitrechtliche Besitzstand, z.B. in Form von Überstunden, Gleitzeitguthaben oder Lebensarbeitszeitkonten, geht nicht verloren, sondern wird zum Zeitpunkt der Versetzung übernommen und im Rahmen bestehender bundesrechtlicher Regelungen, soweit solche vorhanden sind, fortgeführt. Das jeweilige „Guthaben“ kann dann im Rahmen einer individuellen Vereinbarung mit dem FBA oder der Autobahn GmbH abgerufen werden.

6. Laufbahn

Es gilt das Laufbahnrecht des Bundes für die zum Bund versetzten Beamten. Insoweit sind die bundesrechtlichen Regelungen des Laufbahnrechts gemäß §§ 16 ff. BBG und die Regelungen der Bundeslaufbahnverordnung zu beachten. Gemäß § 1 Abs. 4 S. 1 FernstrÜG sind die von den Beamten im Land erworbenen Befähigungen, Abschlüsse und Erfahrungszeiten, soweit das Bundesrecht dies zulässt, zu übernehmen. Das BMVI übernimmt gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 FernstrÜG in diesem Rahmen die Vorschläge der obersten Straßenbaubehörden der Länder.

Das FBA übernimmt gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 FernstrÜG bei der Zuordnung wechselbereiter Landesbeamter die Vorschläge der obersten Straßenbaubehörden der Länder auch hinsichtlich der Befähigung und dienstlichen Erfahrung der Beamten.

Bei einem Wechsel von Landesbeamten in den Bundesdienst sind gemäß § 44 Abs. 1 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) die §§ 6 bis 9 und die §§ 18 bis 27 BLV anzuwenden. Dies bedeutet unter anderem, dass eine formale Anerkennung der Abschlüsse nach § 7 Nr. 2 a BLV erfolgen muss. Die bei den Ländern erworbene Vorbildung und die Erfahrung der Landesbeamten werden unter Ausschöpfung aller Ermessensspielräume anerkannt, soweit dies mit geltendem Bundesrecht vereinbar ist. Sodann wird die Befähigung für diejenige Laufbahn im Bundesdienst festgestellt, für die die Bildungs- und sonstigen Voraussetzungen befähigen. Dabei sind auch die in § 23 BLV vorgesehenen Sonderregelungen zu besonderen Qualifikationen und Zeiten anzuwenden. Auch wenn die Laufbahnverordnungen der Länder teilweise von der des Bundes abweichen, können die Laufbahnen der Länder in der Regel auch unter die Laufbahnen des Bundes subsumiert werden.

Die Probezeit gilt als geleistet, soweit sich der Beamte beim Land in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat.

Für Beamte, die die für eine ihrer Laufbahngruppe beim Land entsprechenden Laufbahn beim Bund erforderliche Vorbildung nicht besitzen, wird das BMVI einen Antrag gemäß § 22 BLV an den Bundespersonalausschuss zur Übernahme als andere Bewerberinnen und Bewerber stellen.

Beurteilungen und Entscheidungen über Beförderungen erfolgen allein durch das FBA. Die Autobahn GmbH leistet in diesem Rahmen lediglich Zulieferungen, deren Würdigung allein dem FBA obliegt.

7. Nebentätigkeitsgenehmigungen

Nach Landesrecht zulässige Nebentätigkeiten werden soweit möglich bei einer Versetzung der Beamten zum Bund nach § 1 Abs. 4 S. 1 FernstrÜG im Rahmen der §§ 99 ff. BBG fortgeführt. Lediglich anzeigepflichtige Nebentätigkeiten müssen dem neuen Dienstherrn mitgeteilt werden.

8. Ruhestand und Versorgung

Für den Eintritt in den Ruhestand und die Versorgungsbezüge gelten für die Beamten die gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand. Da die-

se Regelungen erheblichen Wandlungen unterliegen, kann es insoweit keinen Besitzstand im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 FernstrÜG geben.

a. Ruhestandsaltersgrenzen

Mit der Versetzung zum Bund gelten die Altersgrenzen des Bundes. Die Regelaltersgrenze für Bundesbeamte beläuft sich gemäß § 51 Abs. 1 BBG ab dem Geburtsjahr 1964 auf 67 Jahre. Bei älteren Jahrgängen verringert sich die Altersgrenze nach Maßgabe der Tabelle in § 51 Abs. 2 BBG.

b. Versorgungsbezüge

Nach der Versetzung der Beamten zum FBA begründen sich die Versorgungsansprüche nach den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes. Die vor der Versetzung zum Bund erbrachten Dienstzeiten und sonstige nach dem BeamtVG des Bundes relevanten Zeiten des Beamten werden nach Maßgabe des BeamtVG des Bundes als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt. Die Entscheidung trifft die zuständige personalbearbeitende Dienststelle bei Eintritt in den Ruhestand. Der Beamte hat ein Antragsrecht auf Feststellung dieser Zeiten nach § 49 Abs. 2 BeamtVG.

c. Versorgungslastenteilung zwischen Bund und Land

Gemäß § 9 S. 1 FernstrÜG richtet sich die Verteilung der Versorgungslasten zwischen Bund und Ländern in Bezug auf die Beamten nach den Bestimmungen des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags (VLT-StV) vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010. Gemäß § 3 Abs. 1 VLT-StV findet eine Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt. Gemäß Abs. 2 S. 1 muss die Zustimmung vor dem Wirksamwerden des Dienstherrwechsels schriftlich erklärt werden. Diese Zustimmungen gelten gemäß § 9 S. 2 FernStrÜG insoweit als erteilt.

d. Anerkennung ruhegehaltstfähiger Dienstzeit bei Beurlaubung

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) können Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge ausnahmsweise als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt werden, wenn ein dienstliches Interesse festgestellt wird. Die nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Buchst. a) BeamtVG erforderliche Anerkennung des dienstlichen Interesses ist durch die Regelung des § 3 Abs. 8 FernstrÜG als

erfüllt anzusehen. Sofern der betroffene Beamte den nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Buchst. b) erforderlichen Versorgungszuschlag zahlt und aus der ausgeübten Tätigkeit keine Alterssicherungsleistung erwirbt, kann die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden.

C. Sonstige relevante Aspekte

1. Rückkehr zum Bund versetzter Beamter zu den Ländern

Die Rückkehr zum Bund versetzter Beamter zu den Ländern ist im Rahmen des allgemeinen Dienstrechts durch Versetzung (§ 28 BBG) möglich. Eine Versetzung bedarf der Zustimmung des zu versetzenden Beamten sowie des aufnehmenden und des abgebenden Dienstherrn. Einige Länder haben ihren Beamten ein zeitlich begrenztes Rückkehrrecht eingeräumt. Sollte es zu Rückversetzungswünschen durch Beamte kommen und das Land hat hierzu seine Zustimmung erteilt, wird auch der Bund der Versetzung zustimmen. Der Zeitpunkt der Versetzung sollte aus dienstlichem Interesse einvernehmlich gefunden werden.

2. Dienstort

Nach § 1 Abs. 4 FernstrÜG erfolgt der Einsatz der Beamten in der Autobahn GmbH des Bundes oder im FBA grundsätzlich am bisherigen Arbeitsort und Arbeitsplatz entsprechend der Verwendungsvorschläge der Länder. Sofern aus besonderen Gründen eine fortgesetzte Beschäftigung am bisherigen Dienstort nicht möglich ist, kann der betroffene Beamte auch einem anderen Dienstort zugeordnet werden. Bei der Entscheidung über den neuen Dienstort wird das FBA in einem gestuften Verfahren vorgehen:

- (1) Zunächst werden alternative Dienstorte im Bereich des Landes gesucht, in denen der Beamte bisher tätig war. Unter diesen alternativen Dienstorten ist dann unter Berücksichtigung der Interessen des Beamten und der Interessen des FBA primär ein Dienstort auszuwählen, der möglichst in räumlicher Nähe zum bisherigen Dienstort des Beamten liegt.
- (2) Sollte das unter (1) dargestellte Vorgehen nicht zu einer angemessenen Lösung führen, kann auch ein Dienstort außerhalb des entsprechenden Landes zur künftigen Dienstleistung angewiesen werden. Auch in diesem Fall ist primär ein Dienstort auszuwählen, der möglichst in räumlicher Nähe zum bisherigen Dienstort des Beamten liegt. Erleichterungen durch Telearbeits- oder Teilzeitmodelle sollen ermöglicht werden, sofern die Aufgaben hierfür geeignet sind.

a. Einsatz in der Autobahn GmbH

Im Standortkonzept für die Autobahn GmbH sowie bei der organisatorischen Muster-Zielstruktur wurde die Vorgabe berücksichtigt, dass ausgeprägte Organisationsstrukturen für Autobahnen an ihren Standorten erhalten bleiben sollen. Ziel ist, dass die gesetzliche Zusage eingelöst wird, und dass alle Beamten ganz überwiegend an ihrem bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort bleiben können.

Es wird keine größeren Abweichungen als 30 km vom bisherigen Arbeitsort geben. Sofern in extremen Ausnahmefällen der neue Arbeitsort mehr als 30 km entfernt sein sollte, sind im Einvernehmen mit den betroffenen Beamten und der Personalvertretung sozialverträgliche Lösungen zu erarbeiten, um die gesetzlich vorgegebene Standortgarantie zu gewährleisten.

Bundesweite Umsetzungen sind nicht beabsichtigt, da die beiden neuen Bundesorganisationen die Kompetenz vor Ort benötigen.

b. Einsatz im FBA

Mit Blick auf die von der neuen Bundesoberbehörde wahrzunehmenden Aufgaben wie auch aus wirtschaftlichen und organisatorischen Aspekten können Beamte, deren Verwendung beim FBA erfolgt, nur an den bereits benannten FBA-Standorten in Bonn, Hannover, Gießen und Leipzig tätig werden. Erleichterungen durch Telearbeits- oder Teilzeitmodelle sollen ermöglicht werden, sofern die Aufgaben hierfür geeignet sind.

Für den Ausgleich der mit einem Dienortwechsel verbundenen Nachteile finden die Regelungen des Bundesbeamtenrechts (insb. Bundesreisekostengesetz, Bundesumzugkostengesetz, Trennungsgeldverordnung) Anwendung.

3. Dienstwohnung

Ein Beamter, der bisher eine Dienstwohnung genutzt hat, kann diese dann weiternutzen, wenn der entsprechende Wohnungsbestand auf den Bund oder die Autobahn GmbH übergeht.

4. Stellenobergrenzen

Die bei der Autobahn GmbH eingesetzten Beamten, die vom FBA dorthin zugewiesen sind, bleiben Beamte des FBA. Deshalb ergibt sich für diese Beamten die Obergrenze für Beförderungssämter aus § 26 BBesG (künftig § 17 a BHO), auch wenn diese aufgrund einer Zuweisung bei der Autobahn GmbH tätig sind. Gleiches gilt für die verfügbaren Planstellen.

§ 26 BbesG (künftig § 17 a BHO) findet insoweit keine direkte Anwendung auf die Autobahn GmbH, gilt jedoch für die Beamten des FBA, die der Autobahn GmbH zugewiesen werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich einverstanden erklärt, dass die Obergrenzen nicht für die Planstellen gelten sollen, die für die bis zum 01.01.2021 versetzten Beamten ausgebracht werden.

5. Weisungsbefugnis der Autobahn GmbH gegenüber den Beamten

Die Autobahn GmbH ist gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 FernstrÜG zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den dieser Gesellschaft zugewiesenen Beamten befugt, soweit es die Dienstausbübung für den Betrieb dieser Gesellschaft erfordert. Welche Entscheidungen und Maßnahmen von diesem Weisungsrecht der Autobahn GmbH umfasst sind, regelt die Zuweisungs- und Beurlaubungsvereinbarung, die zwischen dem FBA und der Autobahn GmbH, in Abstimmung mit dem BMVI, gemäß § 3 Abs. 6 S. 2 FernstrÜG erarbeitet wurde. Der Autobahn GmbH wird die Ausübung des Weisungsrechts übertragen, soweit die Dienstausbübung der zugewiesenen Bundesbeamten dies erfordert. Dies gewährleistet, dass im tagtäglichen Betrieb die Autobahn GmbH unmittelbar handlungsfähig ist und die mit der dortigen Dienstausbübung im Zusammenhang stehenden Maßnahmen direkt von der Gesellschaft angewiesen und durchgeführt werden können.

6. Besonderheiten der Beurlaubung zur Autobahn GmbH des Bundes

Anstelle einer Zuweisung ist auch eine Beurlaubung der Beamten möglich, um ein Arbeitsverhältnis mit der Autobahn GmbH einzugehen. Die Beurlaubung dient nach § 3 Abs. 8 FernstrÜG dienstlichen Interessen und kann eine Alternative zur Zuweisung an die Autobahn GmbH sein.

Bei einer Beurlaubung handelt es sich um eine vorübergehende Befreiung von der Verpflichtung, als Beamter Dienst zu leisten. Für die Dauer der Beurlaubung entfällt die Pflicht zur Dienstleistung nebst den darauf bezogenen Einzelpflichten gegenüber dem Dienstherrn, so dass daraus keine Besoldung erfolgt, sondern es wird ein Arbeitsvertrag mit der Autobahn GmbH eingegangen. Für beurlaubte Beamte gelten im Rahmen des privatrechtlichen Arbeitsvertrages die tarifrechtlichen Bestimmungen und Einsatzmöglichkeiten bei der Autobahn GmbH (u.a. Entgelt, Leistungsentgelt, Arbeitszeit, Urlaub). Nach Beendigung der Beurlaubung lebt das bisherige (Bundes-)Beamtenverhältnis mit allen Rechten und Pflichten wieder auf. Für die Beurlaubung gelten folgende Besonderheiten:

a. Vergütung

Die Vergütung erfolgt entsprechend der tariflichen oder vertraglichen Situation bei der Autobahn GmbH. Beurlaubte Beamte können in höherwertigen Tätigkeiten eingesetzt und entsprechend entlohnt werden. Außertarifliche und übertarifliche Vergütung orientieren sich am Tarifvertrag. Entsprechende Regelungen werden von der Autobahn GmbH erarbeitet; dies geschieht in Abstimmung mit Verdi und dbb tarifunion.

b. Beförderungen / fiktive Beurteilungen

Da die Beamten während der Beurlaubung nicht beurteilt werden, können Beförderungen nur auf Grundlage von fiktiven Beurteilungen erfolgen. In diesen Fällen ist die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamten fiktiv fortzuschreiben. Der beurlaubte Beamte darf im Vergleich zu einem aktiven Beamten weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Bei der Bildung der Vergleichsgruppe hat das FBA einen großen Gestaltungsspielraum (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 1997 – 2 C 38.95 –, ZBR 1998, 46). Es ist z.B. möglich, dass als Vergleichskriterium lediglich dieselbe Besoldungsgruppe herangezogen wird. Eine genauere Fortschreibung erhält man allerdings, wenn man die Besoldungsgruppe, die letzte Beurteilungsnote sowie den Geburts- oder Einstellungsjahrgang kumulativ als Vergleichskriterien heranzieht.

c. Ruhegehaltsfähige Dienstzeit

Die Zeit der Beurlaubung ist als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzuerkennen, da es sich um eine Beurlaubung im dienstlichen Interesse gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BeamtenVG, § 3 Abs. 8 FernstrÜG handelt. Die Zahlung der entsprechenden Versorgungszuschläge für alle Beamten erfolgt durch die Autobahn GmbH. Die Versorgung richtet sich nach der ruhegehaltfähigen Besoldungsgruppe. Siehe auch B Nr. 8 Buchstabe d.

d. Beihilfe

Die Beihilfeberechtigung dagegen erlischt nach geltender Rechtslage für die Dauer der Beurlaubung bzw. bleibt nur kurze Zeit aufrechterhalten (§ 80 Abs. 1 BBG, § 2 Abs. 2 Bundesbeihilfeverordnung). Der beurlaubte Beamte hat selbst eine Krankenversicherung abzuschließen. Mit dem Ende der Beurlaubung leben die Ansprüche auf Beihilfe wieder auf.

7. Umsetzungsprozess

a. Der Bund als Dienstherr

Der Bund ist der Dienstherr der zum Bund versetzten Beamten. Das FBA nimmt als Oberbehörde im Geschäftsbereich des BMVI die Dienstherrnenbefugnisse des Bund für die unmittelbar beim FBA beschäftigten Beamten und für die vom FBA der Autobahn GmbH zugewiesenen/beurlaubten Beamten wahr. Dies betrifft insbesondere die

- (1) Förderung der Personalentwicklungsmöglichkeiten von Beamten im Zusammenspiel mit der Autobahn GmbH
- (2) Dienstlichen Beurteilungen
- (3) Beförderungen der Beamten, die der Autobahn GmbH zugewiesen sind.

Haushaltsanmeldungen mit konkreten Planstellenbedarfen (Anzahl und Wertigkeiten) können durch das FBA jedoch erst erfolgen, wenn nach den ergänzenden Mitteilungen der Länder die konkreten Angaben zu den versetzungsbereiten Beamten ausgewertet vorliegen. Über die künftige Stellenausstattung wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung verhandelt. Es entscheidet am Ende jedoch der Haushaltsgesetzgeber, der Deutsche Bundestag.

Erst die Meldungen der Länder im Rahmen der ergänzenden Mitteilung zum 01.01.2019 (in Abstimmung mit dem BMVI bis zur Sommerpause 2019) und deren vollständige Auswertung ermöglichen eine Quantifizierung der zum FBA zu versetzenden und der Autobahn GmbH zuzuweisenden Beamten sowie eine Identifizierung der in die einzelnen Laufbahnen und Funktionen wechselnden Beamten. Im Rahmen der Erhebung werden neben der Art des Dienstverhältnisses, der Dienst- und Amtsbezeichnung und der Laufbahn auch die Wechselbereitschaft und die Zustimmung zur Art des Personalübergangs erhoben. Auf Basis dieser Daten ist eine detaillierte Analyse der zum FBA und zur Autobahn GmbH wechselnden Beamten sowie daraus die Ableitung und Beantwortung offener Themen möglich, um alle Beamten bestmöglich in das FBA und in die Autobahn GmbH zu integrieren.

Beförderungen erfolgen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, insbesondere nach dem Leistungsgrundsatz. Neben der Bewährung auf einem nach beam-

tenrechtlichen Maßstäben entsprechend bewerteten Arbeitsplatz und einer freien und besetzbaren Planstelle ist eine weitere Voraussetzung für eine Beförderung daher eine entsprechend gute Beurteilung. Die dienstliche Beurteilung erfolgt durch das FBA. Das FBA fordert hierzu von der Autobahn GmbH Zulieferungen an.

Für das FBA gilt die Beurteilungsrichtlinie des BMVI.

b. Verfahren zur Überleitung der Beamten von den Ländern zum FBA

Das FBA wird die zentrale koordinierende Rolle für die von den Ländern zu versetzenden Beamten im kooperativen Umsetzungsprozess wahrnehmen.

Eine verantwortliche Entscheidung über die Zustimmung zur Überleitung ist den Beamten erst auf Basis einer möglichst vollständigen Kenntnis der Folgen eines solchen Schrittes möglich. Die Beamten werden durch die Informationen des Bundes und der Länder in die Lage versetzt, sich ein vollständiges Bild von den Folgen der Überleitung zu machen und auf dieser Grundlage dann die Entscheidung zum Übergang zu treffen.

Zunächst erfolgt durch die Länder eine schriftliche Unterrichtung über die künftigen Pläne des Einsatzes beim FBA oder bei der Autobahn GmbH. Diese Unterrichtung gliedert sich in mehrere Schritte (Zuleitung des Unterrichtungsschreibens, Personaleinzelgespräch und ggf. nachfolgende Beantwortung weiterer Fragen). An die Unterrichtung schließt sich die nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen durchzuführende Anhörung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens an. Denn sowohl bei der Versetzung der Beamten zum FBA, als auch der Zuweisung oder Beurlaubung zur Autobahn GmbH handelt es sich um Verwaltungsakte.

Prozessual sind folgende Schritte vorgesehen:

- (1) Personalisierte Information zu der vorgesehenen Form der Überleitung (Unterrichtungsschreiben) an jeden einzelnen Beamten;

Die Beamten werden zunächst im Wege von Unterrichtungsschreiben darüber in Kenntnis gesetzt, welche weitere Verwendung für sie konkret vorgesehen ist. Dies gilt für alle Formen der weiteren Verwendung, z.B. die Versetzung vom Land zum Bund mit folgender Zuweisung an die Autobahn GmbH oder alternativ die Beurlaubung zwecks Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bei der Autobahn GmbH.

Die Länder übernehmen die Unterrichtung und Anhörung für die Versetzung und ggf. auch im Auftrag des Bundes für die anschließende Zuweisung zur Autobahn GmbH. Letzteres ist zwar förmlich ein eigenständiges Anhörungsverfahren, muss aber wegen des Sachzusammenhangs zeitgleich erfolgen. Unterrichtung und Anhörungen sollten durch die personalverwaltenden Stellen in Zusammenarbeit mit den Führungskräften vor Ort (insbesondere Niederlassungs- oder Standortleitern) erfolgen.

Die Unterrichtung hat unverzüglich nach Fertigstellung der individualisierten Unterrichtungsschreiben zu beginnen. Die Unterrichtungsschreiben können erst erstellt werden, wenn die ergänzenden Mitteilungen (Verwendungsvorschläge) vorliegen.

- (2) Durchführung von Personaleinzelgesprächen mit den betreffenden wechselbereiten Beamten, wobei individuelle Hindernisse für die Überleitung identifiziert und ggf. ausgeräumt werden;
- (3) soweit erforderlich schriftliche Beantwortung von solchen Fragen, die erkennbar für die Überleitungsentscheidung der Beamten in den Personaleinzelgesprächen als erheblich hervorgetreten sind, aber nicht abschließend beantwortet werden konnten; und
- (4) ausgehend vom Inhalt der Unterrichtungsschreiben und aufbauend auf den unter [2] und [3] gewonnenen Erkenntnissen, erfolgt die formelle Anhörung nach den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen, verbunden mit der Einholung der Zustimmung der Beamten.
- (5) Gegen die (Abordnungs-, Versetzungs-) Verfügung ist innerhalb eines Monats Widerspruch möglich, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt ist. Andernfalls beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr. Der Widerspruch gegen eine Abordnung oder Versetzung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Das Verfahren wird nach Unterrichtung und Durchführung des Anhörungsverfahrens nach den Vorgaben des jeweiligen Landesrechts durch Erlass der entsprechenden Verfügung (Versetzungsverfügung, Abordnungsverfügung) und Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. Abschluss des Widerspruchsverfahrens zum Abschluss gebracht.

Die Zuweisung oder Beurlaubung erfolgt durch das FBA.

In zeitlicher Hinsicht wird berücksichtigt, dass das verwaltungsverfahrensrechtliche Anhörungsverfahren vor Erlass des Verwaltungsakts (Versetzungsverfügung, Abordnungsverfügung) abgeschlossen sein muss. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass den Beamten im Rahmen der Anhörung eine ausreichende Frist einzuräumen ist, deren Länge sich nach der Komplexität des zugrundeliegenden Sachverhalts, hier also der Überleitung, richtet. Hierfür wird im Standardfall eine Frist von zwei Wochen ausreichend sein, da den Beamten durch die vorgelagerte Unterrichtung und die durchgeführten Personaleinzelgespräche (und ggf. schriftlicher Beantwortung weitergehender Fragen) bereits ausreichende Möglichkeiten zur näheren Beschäftigung mit der Thematik und den damit einhergehenden Auswirkungen gegeben worden ist.

Für die Übernahme der Landesbeamten durch Versetzung zum Bund (FBA) ist die Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten und des Hauptpersonalrats des BMVI in seiner Funktion als örtlicher Personalrat des FBA erforderlich. Die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung im BMVI sind zu beachten. Um einen schnellen und reibungslosen Prozess der Übernahme zu gewährleisten, wird das FBA Paket- und Listenlösungen mit den Interessenvertretungen abstimmen, die ein erleichtertes Zustimmungsverfahren ermöglichen. Gleichzeitig sind auch die Interessenvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Schwerbehindertenvertretungen der abgebenden Länderverwaltungen entsprechend zu beteiligen. Gleiches gilt für die Interessenvertretung der Mitarbeiter der Autobahn GmbH.

c. Weitere zuständige Stellen nach Überleitung der Länderbeamten zum FBA

Das Bundesverwaltungsamt (im Geschäftsbereich des BMI) ist zuständig für:

- die Auszahlung der Besoldung der Beamten des Bundes.

Die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) ist zuständig für:

- die Bearbeitung von Beihilfeanträgen,
- Pensionsfestsetzung und -regelung und
- Dienstpostenbewertungen für Beamte.

Die Reisestelle beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ist zuständig für:

- Reiseanträge und die Reisekostenabrechnung und
- Bearbeitung von Trennungsgeld
- Bearbeitung von Umzugskostenvergütung.

8. Personalentwicklung

Den in den Bundesdienst (FBA) übergehenden Beamtinnen und Beamten werden sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Laufbahnen offen stehen. BMVI und FBA werden Sorge dafür tragen, dass eine interessen- und zukunftsgerichtete Fortentwicklung gesichert wird.

Im Rahmen eines Personalentwicklungskonzeptes sind die Dienstposten in der Autobahn GmbH zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird auf Einheitlichkeit der Bewertung abgestellt werden. Die Besoldung der Beamten richtet sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und ist damit von dem jeweils verliehenen Amt und gegebenenfalls ergänzend von der konkret ausgeübten Funktion abhängig.

Für die Personalentwicklung der Beschäftigten im FBA selber sind durch das FBA und für den zur Autobahn Gesellschaft zugewiesenen/beurlaubten Beamten durch das FBA in Abstimmung mit der Autobahn GmbH (Zuweisungs- und Beurlaubungsvereinbarung) Regelungen schriftlich und nachvollziehbar festzulegen, die eine einheitliche und transparente Personalentwicklung für alle Beamten sicherstellen. Hierzu gehören u.a.:

- Begrüßungskultur zur Information neuer Beschäftigter,
- Regelungen zur Personalauswahl und Personalgewinnung,
- die mind. jährliche Durchführung von Kooperationsgesprächen,
- Stärkung der Verwendungsbreite durch entsprechende Angebote
- dienstliche Beurteilungen
- Nutzung aller Möglichkeiten im Rahmen der Bundeslaufbahnverordnung (BLV),
- Fort- und Weiterbildung,
- Vereinbarkeit Familie und Beruf, Beförderungs- und Aufstiegschancen,
- Arbeitszeitmodelle und
- ortsflexibles Arbeiten.

Personalentwicklung gehört zu der Organisationskultur eines Unternehmens. Die Autobahn GmbH des Bundes wird insoweit - auch im eigenen Interesse – darauf achten, für eine Entwicklung ihrer Beschäftigten Sorge zu tragen, das Leistungs- und Lernpotential ihrer Be-

schäftigten zu erkennen und in Abstimmung mit der quantitativen und qualitativen Aufgabenentwicklung zu fördern. Dies erfordert ein konzeptionelles und strategisches Personalentwicklungskonzept, das in Absprache mit den Interessenvertretungen entwickelt und ausgestaltet werden wird.

Ziel und Herausforderung des FBA wird es sein, eine systematische lebensphasen- und am demografischen Wandel orientierte Personalpolitik zu entwickeln, um leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu binden und für die verschiedenen Aufgabenstellungen zu befähigen.

Bei einer Zuweisung (§ 29 Abs. 3 BBG) bleibt die Rechtsstellung des Beamten unberührt.

Da eine Zuweisung insbesondere die Zuständigkeit des FBA als Ernennungsbehörde (für Ernennungen, Entlassungen, Ruhestandsversetzungen und Versetzungen zu anderen Behörden) unberührt lässt, liegt auch die Zuständigkeit für eine etwaige Beförderung der Beamten während des Zuweisungszeitraums beim FBA.

Personalentwicklungen werden auch für Beamte, die der Autobahn Gesellschaft zugewiesen werden, durch Abschluss einer „Zuweisungs- und Beurlaubungsvereinbarung“ zwischen FBA und Autobahn GmbH ermöglicht.

9. Einheitliche Bewertung von Beamtendienstposten

Bisher wurden die Dienstposten von 16 Bundesländern in jeweils eigener Zuständigkeit beschrieben und bewertet. Da sich die rechtlichen Grundlagen (z.B. Landesbeamten-gesetze, Landeslaufbahnverordnungen) der Länder zum Teil erheblich voneinander unterscheiden, ist es nunmehr erforderlich, die Aufgaben und Tätigkeiten auf den Dienstposten einheitlich zu beschreiben und nach einem einheitlichen Standard (KGSt-Modell für Beamte) zu bewerten.

Ab dem 01.01.2021 gelten die für den Bund und damit auch für das FBA maßgeblichen Regelungen, insbesondere des Bundesbeamten-gesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes und der Bundeslaufbahnverordnung.

Ziel ist es, dass dieselben Aufgaben auch einheitlichen Bewertungsmaßstäben unterliegen und die gleichen Aufgaben zukünftig auch gleich bewertet werden.

Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn Aufgaben durch die Bundesländer unterschiedlich bewertet wurden. Hier wird künftig ein einheitlicher Bewertungsmaßstab in Form

der KGSt-Bewertung bei der BAV, angewendet. Für die zum FBA und zur Autobahn Gesellschaft wechselnden Beamten werden daher einheitliche Funktionsbewertungen erstellt.

Sollte eine Bewertung beim Land höher ausgefallen sein, als die neue Bewertung durch die BAV, behält der Beamte die Besoldungsgruppe und die damit verbundene Bezahlung in der Besoldungsgruppe und erhält ggf. zusätzlich eine Ausgleichszulage. Gemäß § 19b Abs. 2 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) verringert sich die Ausgleichszulage bei der Erhöhung des Grundgehaltes um eine Drittel des Erhöhungsbetrages.

Sollte eine Bewertung beim Land niedriger ausgefallen sein, als das neue Bewertungsergebnis der BAV ergibt, erhält der Beamte die höhere Funktionsbewertung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen auch die Beförderung in die höhere Besoldungsgruppe.

Es entsteht den Beamten in keinem Fall ein finanzieller Nachteil durch die neuen einheitlichen Bewertungen durch die BAV. Erworbene Anwartschaften bleiben ebenfalls erhalten, wenn sie vor dem Wechsel zum FBA erworben wurden: